

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Espelkamp am 22. Juni 2022 einstimmig mit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen.

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Espelkamp

Präambel

Im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Als junge Menschen im Rahmen dieser Richtlinie gelten Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren sowie junge Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren.

Über die Aspekte der außerschulischen Bildung sowie der Entwicklungs- und Demokratieförderung hinaus ist Jugendarbeit auch ein Standortfaktor für Kommunen. Jugendarbeit trägt dazu bei, Kommunen kinder-, jugend- und familienfreundlicher zu machen und schafft Anknüpfungspunkte, um junge Menschen langfristig an ihren Heimatort zu binden.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Espelkamp unterstützt und fördert nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe bei Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit. Die Förderung von einrichtungsbezogenen Betriebskosten ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.
- 1.2 Maßnahmen und Veranstaltungen mit eindeutig und / oder überwiegend beruflichem, schulischem, religiösem oder parteipolitischem Charakter werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.3 Aus dieser Richtlinie kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen hergeleitet werden. Die Zuschüsse werden im Rahmen dieser Richtlinie grundsätzlich nur gewährt, solange Finanzmittel für den jeweiligen Zweck im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- 1.4 Ein beantragter Zuschuss ist zu kürzen, wenn für den Fördergegenstand ausreichende andere öffentliche Fördermittel bzw. Fördermittel aus Stiftungen oder privaten Quellen gewährt werden.
- 1.5 Die bewilligten Zuschüsse werden auf volle Euro-Beträge gerundet. Des Weiteren wird ein Zuschuss nur gewährt, sofern die Zuschusshöhe mindestens 50,00 € beträgt.

1.6 Sofern diese Richtlinie nichts Anderes bestimmt, liegt die Entscheidung über die beantragten Zuschüsse beim Bürgermeister.

1.7 Über Ausnahmen nach dieser Richtlinie und über die Förderungswürdigkeit im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Fachausschuss.

2. Verfahrensweg

2.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Für Zuschussanträge und Verwendungsnachweise sind die von der Stadt Espelkamp bereitgestellten Formulare zu nutzen.

2.2 Die Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

2.3 Der Beginn einer Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung bedarf der Zustimmung durch die Stadt Espelkamp (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Die Notwendigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist zu begründen. Maßnahmen, die ohne die städtische Einwilligung vorzeitig begonnen wurden sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2.4 Die Zuschussempfänger müssen die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachweisen.

3. Zuschüsse für mehrtägige Erholungs-, Freizeit und Begegnungsmaßnahmen im In- und Ausland

3.1 Gefördert werden Fahrten mit mindestens einer Übernachtung und mindestens sechs zuschussberechtigten Teilnehmenden.

3.2 Zuschussberechtigte Teilnehmende sind junge Menschen mit Wohnsitz in Espelkamp. Junge Erwachsene werden nur bezuschusst sofern sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Dienste ableisten oder arbeitslos sind.

3.3 Die Zuschusshöhe beträgt 4,00 € pro zuschussberechtigten Teilnehmenden und Übernachtung. Es werden maximal 20 Übernachtungen gefördert.

3.4 Zum Verwendungsnachweis ist eine Liste der Teilnehmenden und ein Unterkunftsnachweis einzureichen.

4. Zuschüsse für Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern

4.1 Gefördert werden Aus- und Fortbildungen von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern, die sich an den Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen orientieren.

4.2 Der Zuschuss wird für Teilnehmende an Aus- und Fortbildungen mit Wohnsitz in Espelkamp gewährt.

4.3 Die Zuschusshöhe beträgt 4,00 € pro Person und Tag mit Unterrichtseinheiten von mindestens vier Zeitstunden. Bei Aus- und Fortbildungen mit Übernachtung erhöht sich der Zuschuss auf 6,00 € pro Person und Tag (An- und Abreisetag gelten dabei als 1 Tag).

4.4 Zum Verwendungsnachweis ist eine Teilnahmebescheinigung sowie ein Programmablaufplan der durchführenden Organisation einzureichen

5. Zuschüsse für besondere Veranstaltungen

5.1 Für zeitlich begrenzte und besondere Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit von stadtweitem Interesse, die über das normale Angebot des entsprechenden Trägers hinausgehen, können Zuschüsse zur Abdeckung von Finanzierungsdefiziten gewährt werden.

5.2 Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Angebot offen und sich an alle in Espelkamp lebenden jungen Menschen der entsprechenden Altersgruppe richtet.

5.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 Prozent der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 500,00 €. Personalkosten und Aufwandsentschädigungen werden nicht bezuschusst.

5.4 Zum Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung mit einschlägigen Belegen einzureichen.

6. Zuschüsse für die Anschaffung von Geräten und Materialien

6.1 Zur Anschaffung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit können Zuschüsse gewährt werden, sofern die Gesamtkosten mindestens 500,00 € betragen. Die beschafften Geräte und Materialien müssen der pädagogischen Arbeit dienen.

6.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 30 Prozent der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.500,00 €.

6.3 Ein Zuschuss für die Anschaffung von Geräten und Materialien kann nur einmal jährlich von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe beantragt werden.

6.4 Zum Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung mit einschlägigen Belegen einzureichen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung der Jugendpflege und des Sports in der Stadt Espelkamp vom 14.11.2012 außer Kraft.